

Übersicht zur Fortbildungsprüfung Geprüfter Fachwirt E-Commerce / Geprüfte Fachwirtin E-Commerce

Zulassung zur Prüfung

1. Abschluss in einem anerkannten dreijährigen kaufmännisch-verwaltenden Ausbildungsberuf und 1 Jahr Berufspraxis
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung und 2 Jahre Berufspraxis
3. den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem betriebswirtschaftlichen Studium und 2 Jahre Berufspraxis
4. mindestens 5 Jahre Berufspraxis

oder
oder
oder

Die Berufspraxis muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu folgenden Funktionen haben:

- verantwortliche Tätigkeit in Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, welche Waren oder Dienstleistungen online vertreiben
- Wahrnehmung von Aufgaben der Planung, Führung, Organisation, Steuerung, Durchführung und Kontrolle handels- und dienstleistungsspezifischer Aufgaben sowie Sachverhalte unter Nutzung betriebs- und personalwirtschaftlicher Instrumente
- unternehmerische Ziele sind umgesetzt und gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden

Prüfungsdurchführung

	Dauer	Anmerkungen	Bestanden, wenn
Schriftlicher Prüfungsteil			
<u>Handlungsbereiche:</u> 1. Entwickeln von Strategien für den E-Commerce 2. Gestalten von Prozessen im E-Commerce 3. Analysieren und Weiterentwickeln von Prozessen im E-Commerce 4. Sicherstellen der Kommunikation und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sowie Führen von internen und externen Partnern	600 min.	Keine mündliche Ergänzungsprüfung möglich Beide schriftlichen Situationsaufgaben werden zu einer Endbewertung zusammengefasst und müssen bestanden sein	alle Prüfungsleistungen mindestens 50 Punkte
Mündlicher Prüfungsteil		Nach Ablegen der schriftlicher Prüfung möglich	
Präsentation selbstgewähltes Thema aus den Handlungsbereichen Punkt 1, 2 oder 3 Themeneinreichung am 2. Tag der schriftlichen Prüfung	10 min.	Wichtung: Präsentation : Fachgespräch = 1 : 2	
Fachgespräch alle Handlungsbereiche des Schriftlichen Prüfungsteils	20 min.		

Wer die Prüfung bestanden hat, ist auf Antrag vom schriftlichen Teil der Prüfung der Ausbildereignungsverordnung befreit.